

Freiburg im Breisgau, den 16. März 1978

Dienst- und Vergütungsordnung für Kirchenmusiker in der Erzdiözese Freiburg. — Religionspädagogischer Sonderschulkurs 1978.

Nr. 45

Ord. 3. 3. 78

### Dienst- und Vergütungsordnung für Kirchenmusiker in der Erzdiözese Freiburg

Das Erzbischöfliche Ordinariat erläßt für den haupt- und nebenberuflichen Kirchenmusikdienst in der Erzdiözese Freiburg folgende Dienst- und Vergütungsordnung:

#### § 1 Einleitung

Der Kirchenmusiker dient in der feierlichen Gestaltung der Liturgie dem Lob Gottes und der tätigen Teilnahme der Gläubigen am Gottesdienst. Der liturgische Dienst des Kirchenmusikers verpflichtet ihn in besonderer Weise zur Lebensgestaltung nach dem Glauben der Kirche.

#### § 2 Begriff

Kirchenmusiker im Sinne dieser Dienstordnung sind alle an einer Kirche der Erzdiözese Freiburg tätigen Chorleiter, Organisten und Aushilfskräfte im kirchenmusikalischen Dienst. Sie sind hauptberufliche oder nebenberufliche Kirchenmusiker. Hauptberuflich tätig sind Kirchenmusiker, wenn sie mit mehr als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt sind.

#### § 3 Aufgaben des Kirchenmusikers

1) Dem Kirchenmusiker ist die musikalische Gestaltung der Liturgie (Eucharistiefeier, Wortgottesdienst, Andacht) und der außerliturgischen Feiern (Abendmusik, Kirchenkonzert) aufgetragen. Gregorianischer Gesang, ältere und zeitgenössische Kirchenmusik sollen gleichermaßen gepflegt und gefördert werden.

2) Zu seinen Dienstaufgaben gehören vor allem:

1. Förderung des Gemeindegesangs (Liedbegleitung, Einübung von Liedern mit der Gemeinde und in ihren Gruppen); Ausübung des Kantorendienstes und Schulung von Kantoren; Pflege des einstimmigen und mehrstimmigen Chorgesangs (Erwachsenenchor, Jugendchor, Kinderchor, Schola) sowie des gottesdienstlichen Orgelspiels in Improvisation und Literatur; Förderung der für die Liturgie geeigneten Instrumentalmusik.

2. Bei der Auswahl der liturgischen und geistlichen Musik und ihrer Verwirklichung richtet sich der Kirchenmusiker nach den pastoralen, liturgischen und künstlerischen Erfordernissen. Dabei beachtet er sowohl die Leistungsfähigkeit der Ausführenden wie auch die Aufnahmebereitschaft der Gemeinde.

3. Der Kirchenmusiker bereitet seinen Dienst sorgfältig vor. Dazu gehören Übungen im Orgelspiel, Studium der Chorliteratur, methodische Planung der einzelnen Chorproben. Er ist bemüht, sein Repertoire an Orgelwerken und seine Kenntnis der Vokal- und Instrumentalliteratur ständig zu erweitern. Er informiert sich über die einschlägigen Verlagsangebote.

4. Der Kirchenmusiker ist verpflichtet, die ihm anvertrauten Instrumente pfleglich zu behandeln und unter Verschluß zu halten. Er vermerkt Störungen an der Orgel in einem Mängelheft und achtet darauf, daß der Orgelbauer seinen Verpflichtungen aus dem Stimm- und Pflegevertrag pünktlich und sorgfältig nachkommt. Bei größeren Schäden ist der Orgelinspektor zu verständigen. Der Kirchenmusiker überwacht die sorgsame Pflege und Aufbewahrung des Notenmaterials.

5. Der Kirchenmusiker ist verpflichtet, alle im Gottesdienst aufgeführten, urheberrechtlich geschützten Werke in den Meldebogen der GEMA einzutragen. Dieser Meldebogen ist am Ende jedes Jahres an das Amt für Kirchenmusik einzusenden. Die Bestimmungen des Vertrages zwischen dem Verband der Diözesen Deutschlands und der GEMA sind zu beachten.

3) Sofern der Kirchenmusiker einzelne der in Abs. 2) genannten Dienstaufgaben nicht übernimmt, wird dies im Dienstvertrag ausdrücklich geregelt.

#### § 4 Die Zusammenarbeit mit Pfarrer, Stiftungsrat und Pfarrgemeinderat

1) Regelmäßige Besprechungen zwischen Pfarrer und Kirchenmusiker, Vorausplanung der Gottesdienstgestaltung für einen längeren Zeitraum und die langfristige Liedauswahl für die Gemeinde fördern und erleichtern die kirchenmusikalische Arbeit sehr. Über die Besprechungen mit dem Pfarrer hinaus soll der Kirchenmusiker im Liturgieausschuß des Pfarrgemeinderates die kirchen-

musikalischen Gesichtspunkte der Gottesdienstgestaltung einbringen und zusammen mit den Verantwortlichen im einzelnen planen.

2) Wenn fremde Organisten, Chöre, Sänger oder Instrumentalisten zu Veranstaltungen der Pfarrei herangezogen werden, soll vorher Einverständnis zwischen Kirchenmusiker und Pfarrer herbeigeführt werden. Gegebenenfalls sind der Bezirkskirchenmusiker und der Dekanatspräsident des Diözesan-Cäcilien-Verbandes zur Beratung bereit.

3) Soll ein Dienst, der zu den vertraglichen Aufgaben des Kirchenmusikers gehört, aus besonderem Anlaß von einer anderen dazu befähigten Person wahrgenommen werden, ist die Zustimmung des Kirchenmusikers erforderlich.

4) Für die Vorbereitung des Haushaltsplanes hat der Kirchenmusiker eine Aufstellung des sich aus seinem Auftrag ergebenden Bedarfs an finanziellen Mitteln (z. B. Aufwendungen für Notenmaterial, Instrumentalisten) vorzulegen. Er kann zu Beratungen des Stiftungsrates und des Pfarrgemeinderates hinzugezogen werden, wenn es sich um Angelegenheiten seines Arbeitsgebietes handelt.

#### § 5 Regelung des Dienstverhältnisses

1) Das Dienstverhältnis des hauptberuflichen Kirchenmusikers bestimmt sich nach der Arbeitsvertrags- und Vergütungsordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg — AVVO — vom 17. 12. 1976, Amtsblatt S. 516 sowie gemäß § 1 AVVO nach dieser Dienst- und Vergütungsordnung für Kirchenmusiker. Soweit diese Vorschriften keine Regelungen treffen, gilt der Bundesangestellten-Tarifvertrag in der gemäß § 1 Abs. 2 AVVO im Erzbistum Freiburg anzuwendenden Fassung.

2) Das Dienstverhältnis der nebenberuflichen Kirchenmusiker richtet sich nach der Dienst- und Vergütungsordnung für Kirchenmusiker. Soweit diese keine Regelungen enthält, bestimmt sich das Dienstverhältnis im übrigen nach den Vorschriften des BGB.

#### § 6 Anstellungsträger, Dienst- und Fachaufsicht

1) Die Kirchenmusiker stehen in der Regel im Dienst einer Kirchengemeinde. In diesem Falle ist der Pfarrer Dienstvorgesetzter.

2) Die Kirchenmusiker unterstehen der Fachaufsicht des Amtes für Kirchenmusik oder in dessen Auftrag der Fachaufsicht des zuständigen Bezirkskirchenmusikers.

#### § 7 Dienstvertrag, Bewerbungsunterlagen

1) Für den Kirchenmusiker ist ein schriftlicher Dienstvertrag nach einem vom Erzbischöflichen Ordinariat herausgegebenen Muster abzuschließen. Als Bestandteil

des Dienstvertrages ist die Dienst- und Vergütungsordnung für Kirchenmusiker zu vereinbaren.

2) Der Dienstvertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariats, die im Dienstvertrag vorzubehalten ist. Die Vorlage des Dienstvertrages zur Genehmigung erfolgt über das Amt für Kirchenmusik.

3) Dem zur Genehmigung vorgelegten Entwurf des Dienstvertrages sind die Bewerbungsunterlagen des Kirchenmusikers, insbesondere ein Lebenslauf, die Prüfungszeugnisse, ein pfarramtliches Zeugnis sowie Nachweise über die bisherige Tätigkeit beizufügen. Ferner ist von der Kirchengemeinde ein Gutachten des zuständigen Bezirkskirchenmusikers einzuholen, das bei Einholung der Genehmigung ebenfalls vorzulegen ist.

#### § 8 Einstufung

Die Kirchenmusiker werden nach ihrer Ausbildung in folgende Gruppen eingestuft:

1) A-Musiker mit A-Prüfung in katholischer Kirchenmusik an einer Staatlichen Hochschule für Musik oder einer gleichwertigen Ausbildungsstätte;

2) B-Musiker mit B-Prüfung in katholischer Kirchenmusik an einer Staatlichen Hochschule für Musik, einer Kirchenmusikschule oder einer gleichwertigen Ausbildungsstätte;

3) C-Musiker mit C-Prüfung für nebenberufliche Kirchenmusiker (Kirchenmusikschule oder gleichwertige kirchliche Prüfung);

4) D-Musiker ist, wer für den kirchenmusikalischen Dienst ausreichende Befähigung besitzt, jedoch eine der vorgenannten Prüfungen nicht nachweisen kann.

5) Ist die Einstufung auf Grund der genannten Kriterien nicht möglich, so ist vor Abschluß des Vertrages die Entscheidung des Amtes für Kirchenmusik einzuholen.

6) Die A-, B- und C-Prüfungen müssen nach den von der Deutschen Bischofskonferenz im Februar 1970 und September 1971 beschlossenen Richtlinien abgelegt werden.

7) Als hauptberufliche Kirchenmusiker kann in der Regel nur angestellt werden, wer die A- oder B-Prüfung abgelegt hat. Das Erzbischöfliche Ordinariat kann in Ausnahmefällen die fachliche Eignung für eine hauptberufliche Anstellung auch ohne Nachweis einer A- oder B-Prüfung anerkennen, wenn ein besonderes dienstliches Interesse an der Gewinnung eines Bewerbers als Kirchenmusiker besteht.

#### § 9 Vergütung

1) Hauptberufliche A-Kirchenmusiker werden wie folgt vergütet: Eingangsstufe BAT IVb, nach einem halben Jahr Probezeit BAT IVa, nach weiteren 2 Jahren BAT III.

Nach weiteren 6 Jahren ist Aufstieg in die Gruppe BAT IIB nach einem Bewährungsnachweis möglich.

2) Hauptberufliche B-Kirchenmusiker werden wie folgt vergütet: Eingangsstufe BAT Vc, nach einem halben Jahr Probezeit BAT Vb, nach weiteren 2 Jahren BAT IVb. Nach weiteren 6 Jahren ist Aufstieg in die Gruppe BAT III nach einem Bewährungsnachweis möglich.

3) Nebenberufliche Kirchenmusiker werden entsprechend ihren Dienstleistungen vergütet. Die derzeit gültigen Sätze sind:

Dienstleistungen	Gruppe der Kirchenmusiker			
	A	B	C	D
1. An Sonntagen, Feiertagen, Vorabenden				
a) in Meßfeiern und Vespern				
1) Orgelspiel	30,—	24,—	18,—	12,—
2) Chorleitung (mit Einsingen)	30,—	24,—	18,—	12,—
3) Orgelspiel und Chorleitung	35,—	29,—	23,—	17,—
b) in Andachten und Wortgottesdiensten (Orgelspiel oder/ und Chorleitung)	23,—	18,—	13,—	8,—
2. An Werktagen				
Orgelspiel in Meßfeiern, Andachten und Wortgottesdiensten	23,—	18,—	13,—	8,—
3. Chorprobe (1 Doppelstunde)	60,—	50,—	40,—	27,—

Mit diesen Beträgen sind alle Vorbereitungsarbeiten abgegolten.

4) Für nebenberufliche Kirchenmusiker, die keine A- oder B-Prüfung für katholische Kirchenmusik abgelegt haben, gilt folgende Regelung:

1. Schulmusiker mit Abschlußprüfung für das künstlerische Lehramt an Gymnasien erhalten 80 % der Vergütungssätze von Gruppe A;
2. Absolventen der Pädagogischen Hochschule mit Hauptfach Musik sowie Privatmusiklehrer erhalten ohne den Nachweis einer C-Prüfung 70 % der Vergütungssätze von Gruppe B.

In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Amtes für Kirchenmusik einzuholen.

5) Die Vergütung nebenberuflicher Kirchenmusiker wird am Monatsende nach den tatsächlich geleisteten Diensten und den jeweils gültigen Sätzen errechnet und bezahlt.

Dieser Modus ist vor allem anzuwenden, wenn an einer Kirche mehrere nebenberufliche Kirchenmusiker in wechselnder Folge oder unregelmäßiger Zahl der Dienstleistungen tätig sind. Für die Zeit des Jahresurlaubs erhält der Kirchenmusiker den Betrag, der sich nach den Dienstleistungen des Monats errechnet, der dem Urlaubsbeginn vorausgeht.

6) Soll die Vergütung in einer monatlichen Pauschale bestehen, wird diese wie folgt errechnet: Aus der Tabelle der gültigen Sätze wird die Jahressumme der tatsächlichen Dienstleistungen ermittelt. Ein Zwölftel der Summe wird als Urlaubsvergütung hinzugerechnet. Die durch 12 dividierte Endsumme ergibt die monatliche Pauschale.

7) Die Vergütung des nebenberuflichen Kirchenmusikers erhöht sich nach 10 Dienstjahren um eine Dienstalterszulage von 10 %, nach 20 Dienstjahren um eine Dienstalterszulage von 20 % der nach § 9 Ziffer 3) bzw. Ziffer 4) errechneten Vergütung. Als Dienstzeit ist jedoch nur die Dienstzeit anzurechnen, in welcher der Kirchenmusiker nachweisbar unter Vertrag mit einer Kirchengemeinde seinen Dienst versehen hat.

8) Für Dienstleistungen außerhalb des Dienstvertrages kann das Honorar in freier Vereinbarung festgesetzt werden. Es empfiehlt sich, in solchen Fällen die obengenannten Beträge als Richtsätze anzuwenden. Die Gebührenordnung für gestiftete Messen wird hiervon nicht berührt.

#### § 10 Erholungsurlaub, Dienstbefreiung, Krankheit

1) Die Dauer des Erholungsurlaubs für die hauptamtlichen Kirchenmusiker wird durch die Bestimmungen des BAT geregelt. Der nebenberufliche Kirchenmusiker hat Anspruch auf einen bezahlten Jahresurlaub von 4 Wochen über 3 aufeinanderfolgende Sonntage hinweg.

2) Der jährliche Erholungsurlaub des Kirchenmusikers ist so zu legen, daß er nicht auf kirchliche Festtage fällt.

3) Der hauptberufliche Kirchenmusiker erhält als Ausgleich für den Sonntagsdienst entsprechende Dienstbefreiung an einem Wochentag, der im Einvernehmen mit dem Dienstvorgesetzten unter Berücksichtigung der seelsorgerlichen Bedürfnisse festzulegen ist. Dasselbe gilt für gesetzliche Feiertage mit Sonntagsdienstordnung, die auf einen Wochentag fallen.

4) Arbeitsunfähigkeit ist dem Dienstvorgesetzten unverzüglich anzuzeigen. Dauert eine durch Erkrankung oder Unfall verursachte Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Tage, so hat der hauptberufliche Kirchenmusiker außerdem spätestens am 4. Tag dem Dienstvorgesetzten eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Vom nebenberuflichen Kirchenmusiker kann der Dienstvorgesetzte die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangen.

§ 11 Vertretung

1) Für die Zeit des Erholungsurlaubs und bei begründeter Verhinderung schlägt der Kirchenmusiker nach Möglichkeit einen Vertreter vor. Die Bestellung des Vertreters obliegt dem Pfarrer, die Kosten der Vertretung trägt in diesem Falle die Kirchengemeinde.

2) Erhält der Kirchenmusiker Dienstbefreiung für Aufgaben, die nicht zu seinen Dienstaufgaben gehören (Vorträge, Orgelmusik, Singleitung, bezahlte Mitwirkung an Fortbildungsveranstaltungen u. ä.), stellt er einen Vertreter; die Kosten gehen zu seinen Lasten.

§ 12 Fortbildung

Der Kirchenmusiker ist verpflichtet, an seiner Fortbildung zu arbeiten. Er nimmt nach Möglichkeit an den vom Amt für Kirchenmusik einberufenen Fachtagungen und sonstigen Einrichtungen zur Weiterbildung teil.

§ 13 Benutzung der Orgel

Die Orgel steht dem Kirchenmusiker zum eigenen Studium unentgeltlich zur Verfügung.

Die Benutzung zu privaten Unterrichtszwecken darf jedoch nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Dienstvorgesetzten, auch bezüglich der Zeit und des Ausmaßes, geschehen. Die Benutzung der Orgel durch Dritte, insbesondere zu Übungszwecken, unterliegt der Genehmigung durch den Dienstvorgesetzten im Einvernehmen mit dem Organisten. In diesen Fällen kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden.

§ 14 Nebentätigkeit

Für die Nebentätigkeit des hauptberuflichen Kirchenmusikers gelten die entsprechenden Vorschriften des BAT.

§ 15 Überleitung

Für Kirchenmusiker, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung auf Grund der besonderen Regelung vom 21. 6. 1974 als Kirchenmusiker nach Gruppe C eingestuft waren, verbleibt es in Abweichung von § 8 Ziffer 3) bei jener Regelung.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Dienst- und Vergütungsordnung tritt am 1. 4. 1978 in Kraft. Vorschriften, die dieser Ordnung widersprechen, treten außer Kraft.

Nr. 46

Ord. 23. 2. 78

**Religionspädagogischer Sonderschulkurs 1978**

Das Erzbischöfliche Ordinariat veranstaltet in Vereinbarung mit dem Kultusministerium Baden-Württemberg wie im Vorjahr einen Fortbildungskurs für staatliche und kirchliche Lehrkräfte, die im Besitz der *Missiones canonicae* sind, an Sonderschulen für Lern- und Geistigbehinderte Religionsunterricht erteilen, aber nie eine sonderpädagogische Ausbildung erhalten haben.

Der Gesamtkurs dauert ca. sieben Monate und umfaßt drei Studienwochen (9. 4. — 14. 4. / 27. 8. — 1. 9. / 12. 11. — 17. 11.) privates Studium zwischen den Studienwochen, die Erstellung einer schriftlichen Unterrichtseinheit, einen Unterrichtsbesuch am Schulort des Teilnehmers und ein Abschlußcolloquium. — Nach erfolgreichem Abschluß wird eine Bescheinigung über die Teilnahme am Kurs ausgestellt.

Inhaltliche Schwerpunkte des Kurses sind in erster Linie sonderpädagogischer Art, bestehen aber auch in Didaktik und Methodik, Soziologie der Behinderten, Theologie, Religionspädagogik und Schulrecht.

Die Dozenten des Kurses sind Professoren aus wissenschaftlichen und pädagogischen Hochschulen, Fachleute aus Schulen für Lern- oder Geistigbehinderte und Referenten aus staatlichen und kirchlichen Schulbehörden.

Die Durchführung des Kurses liegt beim Institut für theologisch-pastorale Aus- und Weiterbildung der Erzdiözese Freiburg in Zusammenarbeit mit dem Oberschulamt Freiburg.

Der Kurs ist gebührenfrei. Unkosten für Verpflegung und Unterkunft entstehen den Teilnehmern nicht. Fahrtkosten, Bundesbahn 2. Klasse, werden ersetzt.

Die Studienwochen finden im Bildungshaus der Katholischen Akademie (nicht in der Kath. Akademie), Turnseestr. 24, 7800 Freiburg, statt.

Der Kurs ist für alle vier Oberschulämter ausgeschrieben. Die Anmeldungen sind auf dem Dienstweg einzureichen. Eine Zweitschrift davon ist direkt an das Institut für theologisch-pastorale Aus- und Weiterbildung der Erzdiözese Freiburg — Referat Religionspädagogik — Wintererstr. 1, 7800 Freiburg (Postfach 947), zu richten.

Ein besonderer Appell zur Unterstützung des Kurses ist an die Herren Schuldekane bereits ergangen. Wir bitten alle Geistlichen, bei Religionslehrern ohne sonderpädagogische Ausbildung für den Kurs zu werben.

**Erzbischöfliches Ordinariat**